

nicht nach den Grundsätzen der *justitia distributiva* vorgehen, und nur die minder Bemittelten zur Beobachtung des Gesetzes strenge verhalten, dagegen die Reichbegüterten nach Willkür handeln lassen, so daß der Zweck des Gesetzes ganz oder teilweise vereitelt würde, dann könnte man es dem kleinen Manne nicht als große Schuld anrechnen, wenn er sich nach Unmöglichkeit der Beobachtung des Gesetzes zu entziehen suchte.

Mantern.

P. Fr. Leitner C. Ss. R.

III. (Welchen Privatoffenbarungen und =prophezeiungen soll man Glauben beimeßen?) Zu Anfang des Weltkrieges kam eine fromme Alte zu ihrem Beichtvater Alcuinus. Sie war aufs äußerste beunruhigt durch allerhand Kriegsprophezeiungen, welche man ihr ein über das andere Mal erzählte. Schließlich wisse sie nicht, was sie davon als richtig und glaubwürdig annehmen solle, zumal ja auch Namen von erbaulichen, sogar heiligen Personen dabei genannt wurden. Sie fragte also, wie sie sich in Hinsicht auf die Kriegsprophezeiungen benehmen solle.

Anläßlich dieses Falles erörtern wir hier die Fragen:

I. Was soll man vom theologischen Standpunkte über die vielen Kriegsprophezeiungen, welche in Umlauf sind oder noch ans Licht kommen werden, denken?

II. Was soll Alcuinus seinem geängstigten Beichtfinde antworten?

ad I. Die Prophetie wird von den Theologen in ihrem Wesen definiert: *Annuntiatio certa ac definita futuri alicujus eventus, qui ex causis naturalibus praevideri non potuit.*¹⁾ Fehlt eine dieser Bedingungen, so ist von einer eigentlichen Prophetie keine Rede. Die Prophetie setzt eine Offenbarung seitens Gott voraus. Ohne dieselbe kann freilich der Mensch die „*eventus futuri, qui ex causis naturalibus praevideri non possunt*“ nicht klar erkennen. Man unterscheidet aber eine zweifache Offenbarung: *Revelatio publica et privata*:

Von der ersteren sagt Professor van Noort:²⁾ *dirigitur ad homines privatos i. e. tales, qui saltem hac in re non constituuntur legati Dei ad ecclesiam.* Die *revelatio publica* richtet sich an die Gemeinschaft, z. B. an das israelitische Volk, an die heilige Kirche. So kann man auch die Prophetien unterscheiden in private und öffentliche. Erstere, wovon hier dann die Rede ist, kann definiert werden: *Annuntiatio certa ac definita — ad homines privatos directa — futuri alicujus eventus, qui ex naturalibus causis praevideri non potuit.* Daß solche Privatoffenbarungen oder =prophezien auch mit Beziehung auf diesen Weltkrieg möglich waren und noch sind, steht außer Zweifel.

¹⁾ G. van Noort, *Tractatus de vera Religione*, ed. 7 a, n. 60.

— ²⁾ l. c.

In der Vergangenheit — das bezeugt uns eine ganz unbefangene Geschichtsforschung — gab es bevorzugte, heiligmäßige Personen, welche öfters das eine oder andere bestimmte Ereignis der Zukunft, welches natürlicherweise nicht gekannt werden konnte, mit Gewißheit und im voraus ankündigten, aber so, daß die Ankündigung des Ereignisses nicht an die ganze Gemeinschaft (die gesamte Christenheit) gerichtet werden sollte. Sie betraf nicht selten das Unglück des einzelnen (Individuums) oder eines ganzen Volkes. Wie oft findet man in den Biographien, in Notizen aus dem Leben der Heiligen, auch im Brevier die Angabe: „*prophetiae dono illustratus*“ er (sie) war mit der Gabe der Prophetie ausgestattet. So kann gewiß auch dieses Kriegselend, das heute die Welt trifft (sein Entstehen und Werden, der Verlauf, der Erfolg, staatliche Umwälzungen, kurzum alles was damit zusammenhängt), irgendwo vorhergesehen und vorhergesagt sein oder noch werden.

Finis ejus (i. e. *revelationis privatae*; dasselbe gilt von der privaten Vorherhersagung) *est privata directio vel ipsorum recipientium vel etiam quorundam aliorum.*¹⁾ Der heilige Thomas von Aquin sagt davon: *Singulis temporibus non defuerunt aliqui prophetiae spiritum habentes, non quidem ad novam doctrinam fidei depromendam, sed ad humanorum actuum directionem* (2. II. qu. 174 a. 6 ad 3). — Gott kann dadurch auf weitere Kreise einwirken, die Menschen zur Bekehrung und Buße bringen, sie trösten und ermuntern, die Guten belohnen, die Bösen strafen und noch mancherlei andere Zwecke erreichen.

Bevor wir nun annehmen — so sagen im allgemeinen die Theologen —, daß wirklich in irgend einem Falle eine Privatvorherhersagung oder Privatvorherhersagung vorliege, soll man bestimmte und sichere Belege dafür beibringen. Denn hier vor allem soll man sich nicht von unbestimmten Gerüchten und Vorstellungen irreführen lassen; hier ist ganz besonders eine gründliche Untersuchung geboten. Schon die Natur der Privatoffenbarung und =prophetie oder die Umstände weisen manchmal darauf hin, daß der Affäre nicht zu trauen ist. Törichte, frivole, lächerliche, Gott unwürdige Dinge werden nicht offenbart.

Wenngleich aber weder die Natur noch die Umstände einen Zweifel hinsichtlich der Authentizität und Echtheit der Privatoffenbarung und =prophetie erregen, so verdienen dieselben doch unsere Annahme nicht, wofür nicht Zeugen, deren Zuverlässigkeit über jeden Zweifel erhaben ist (und hier kann man sich halt nicht genug vorsetzen!), das Faktum der Offenbarung oder der Prophetie bezeugen. Besonders ist hier den Frauenspersonen, geschwächten, nervösen Personen nicht zu trauen.

Wenn also für jemanden nach einer eingehenden Untersuchung die Echtheit der Offenbarung oder Prophetie unbedingt feststeht (id

¹⁾ *Tractatus de Fontibus Revelationis necnon de Fide Divina*, ed 1a, n. 204.

quod non ita frequenter eveniet sagt van Noort), welcherlei sind dann seine Verpflichtungen?

1. Er darf jene Offenbarung oder Prophetie nicht verachten, verschmähen, verneinen. Solches verbietet die Ehrfurcht, welche dem Wirken Gottes gebührt; denn er ist es, der bei der Offenbarung und Prophezeiung von seiner Allwissenheit mittheilt; seine unendliche Wahrheitsliebe (Wahrhaftigkeit) darf nicht verunehrt werden.

2. Derjenige, an den die Offenbarung oder Prophetie sich richtet, entweder unmittelbar (persönlich), indem sie ihm von Gott zukam, oder mittelbar, weil die Offenbarung oder Prophetie laut eines Zeugnisses (*testimonium omni exceptione majus*) für ihn bestimmt ist, scheint der Natur der Sache gemäß verpflichtet, solch eine Offenbarung oder Prophetie anzunehmen. Zu welchem anderen Zwecke wird sie von Gott gegeben? — *Credi debet a recipiente et ab iis quibus destinatur* sagt van Noort.¹⁾ Diese Annahme ist ein Glaubensakt, weil man auf die Gewähr eines anderen etwas als wahr annimmt; und zwar ein Akt göttlichen Glaubens, den der andere — in casu — auf dessen Autorität hin man glaubt, ist Gott. Aus derselben Tugend des Glaubens, mit der jemand der *veritas publice revelata* zustimmt, nimmt er hier auch die *veritas privatim revelata* an, freilich immer nur in der Voraussetzung, daß der göttliche Ursprung sichergestellt ist. Diese *fides divina* kann aber nicht *fides catholica* genannt werden, weil eben nicht seitens der Kirche die betreffende Offenbarung zu glauben vorgestellt wird.

3. Was die übrigen Personen anbelangt, so ist es durchaus nicht klar, daß dieselben zum „positiven Glauben“ der geoffenbarten oder vorhergesagten Wahrheit verpflichtet seien, wengleich die Echtheit der Prophezeiung für sie persönlich feststeht (denn das setzen wir voraus und betonen es besonders hier noch einmal). Wohl werden solche Personen gewöhnlich unwillkürlich zur positiven Annahme übergehen; aber sie scheinen keine Schuld zu begehen, wenn sie sich jedes positiven Aktes enthalten; wenn nur, wie oben gesagt wurde, jede Verachtung, Verschmähung, Verneinung unterbleibt. „*Reliqui*“ sagt van Noort,²⁾ „*nec sine peccato dissentire possunt, nec ad assensum videntur obligari, quia Deus iis non loquitur, possunt igitur se negative habere.*“

4. Falls es sich um eine Privatoffenbarung oder =prophezeiung handelt, die wirklich stattgefunden hat, kann es gleichwohl fraglich sein, ob eben dieses bestimmte Ereignis, in casu der Krieg, sich damit deckt. Könnte nicht etwa ebenjogut ein späteres Geschehnis gemeint sein?

5. Hiezu sei noch bemerkt, daß niemand *per se* verpflichtet ist, die Echtheit solch einer Privatoffenbarung oder =prophetie einer Prüfung zu unterziehen, wenn er nicht aus guten Gründen annehmen muß, daß die Offenbarung oder Prophetie an ihn gerichtet sei. *Per*

¹⁾ Ebenda. — ²⁾ Ebenda.

accidens kann solch eine Verpflichtung sich darbieten. J. B.: Um Mißbräuchen vorzubeugen u. s. w. (Obliegenheit der Obrigkeit.)

ad II. Nach dieser Erörterung ist es nicht schwierig, die zweite Frage zu beantworten: Was soll der Beichtvater Alcuinus seinem geängstigten Beichtkinde antworten? Er beruhige es mit der Erklärung: Es sei zwar möglich, daß Gott den Menschen die Geheimnisse der Zukunft bekannt mache durch Offenbarung an seine Diener, besonders an seine Heiligen; es brauche aber — da die ausnahmsweise gegebene Verpflichtung im Sinne der obigen Erörterungen wohl nicht vorliegt — derlei Sachen nicht zu untersuchen; weiters: es werde gut daran tun, wenn es vorläufig nichts von solchen Kriegsprophezeiungen annehme, bis deren Echtheit über allen Zweifel erhaben sei. Denn vor der klaren, unleugbaren Erfüllung derselben wird es wohl immer an der erfordernten Gewißheit mangeln, um vernünftigerweise solche Voraussagungen mit Entschiedenheit als von Gott stammend hinzunehmen.

Roermond (Holland).

M. van Grinsven C. Ss. R.

IV. (Was können täglich oder oft Kommunizierende tun, wenn ihnen die wöchentliche Beicht nicht möglich ist?)

Bei Bemühungen, einen Gegenstand in recht helles Licht zu setzen, gerät leicht ein anderer in Schatten. Ob bei starker Betonung der täglichen Kommunion der Nutzen einer häufigen Beicht hie und da weniger Beachtung fand, soll jetzt nicht näher untersucht werden, die Gefahr ist jedenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen. Und doch ist auch die öftere Beicht eminent wichtig. Deshalb bemerkte Gatterer:¹⁾ „Wenn wir auch noch so eifrig für die Verbreitung der täglichen Kommunion arbeiten und arbeiten sollen, so dürfen wir uns doch nicht zur Unterschätzung der oftmaligen Beicht hinreißen lassen.“ Und ferner: „Lange jeelsorgerliche Gewohnheit und die Regeln vieler Orden und geistlichen Genossenschaften haben die wöchentliche Beicht als unbedenklich empfehlenswert erwiesen.“ Demnach wäre allgemein festzuhalten: „Geraten ist es, oft zu beichten, d. h. alle acht Tage, wenn nicht ein größeres Gut dadurch gehindert wird.“ Unbedingt beachte man, was Gatterer sagt hinsichtlich „vieler junger, sehr leidenschaftlicher Leute, die alle Wochen Belehrung, Kraft, Trost, Mut und Frische auch aus dem Beichtstuhl sich holen müssen, um die Woche über im schweren Kampfe Sieger zu bleiben“, daß „wenigstens für diese die Wochenbeicht so lange beibehalten werden muß, bis sie eine gewisse Festigkeit erhalten haben“. Es sei noch auf die Lehre des heiligen Franz von Sales hingewiesen, der in seiner Anleitung zum gottseligen Leben den Rat gibt: „Beichte in Demut und Andacht alle acht Tage“, und der folgendermaßen die Wirkungen der Andachtsbeicht schildert: „Du empfängst durch die Beicht nicht nur die Losprechung

¹⁾ Siehe Theol.-praktische Quartalschrift 66. Jahrgang (1913) Seite 735 bis 748.